

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/4458 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019)**

A. Problem

Mit dem Gesetz soll die deutsche Wirtschaft im Kalenderjahr 2019 gefördert werden.

B. Lösung

Es werden Mittel aus dem ERP-Sondervermögen in Höhe von rund 775 Millionen Euro für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke bereitgestellt. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere des Mittelstandes) und Angehörige freier Berufe erhalten aus dem ERP-Sondervermögen im Rahmen der veranschlagten Mittel zinsgünstige Darlehen und Beteiligungskapital mit einem Volumen von insgesamt rund 7 800 Millionen Euro.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Vergleiche Abschnitt B.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei der Förderung entstehen den Begünstigten keine zusätzlichen Kosten, sie werden vielmehr von Finanzierungskosten entlastet. Die Kosten, die den Förderinstituten und den Hausbanken mit der Gewährung der Darlehen entstehen, werden vom ERP-Sondervermögen gedeckt.

Es werden weder für Unternehmen noch für die Verwaltung neue Informationspflichten eingeführt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der ERP-Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt. Der Bund trägt die Personal- und Sachkosten, die unmittelbar bei ihm für die Verwaltung des Vermögens entstehen. Für die Verwaltung ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuständig, am bisherigen Verfahren verändert sich nichts.

F. Weitere Kosten

Die zinsbegünstigten ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Mögliche Auswirkungen auf Einzelpreise können nicht eingeschätzt werden. Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aber nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4458 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Oktober 2018

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Astrid Grotelüsch
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Astrid Grotelüschen

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/4458** wurde in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2018 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung, an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss und an den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Von den 775,9 Mio. Euro des Wirtschaftsplans entfallen 769,1 Mio. Euro auf Investitionen und 6,3 Mio. Euro auf Zuweisungen und Zuschüsse. Die Einnahmen teilen sich auf in 604,3 Mio. Euro aus Zinsen, Tilgungen, Rückflüssen und Erträgen sowie 171,5 Mio. Euro aus Einnahmen aus Vermögen.

Aus ERP-Mitteln wird die Zinsbegünstigung von Darlehen und Beteiligungskapital für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, vor allem des Mittelstands, sowie für Freiberufler mit einem Volumen von rund 7,3 Mrd. Euro finanziert. Davon entfallen 3,81 Mrd. Euro auf Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen, 2 Mrd. Euro auf Innovationen, 1 Mrd. Euro auf Exportfinanzierungen sowie 450 Mio. Euro auf Vorhaben in regionalen Fördergebieten. Für die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften stehen 60 Mio. Euro zur Verfügung. Der ERP-Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und den Hausbanken durchgeführt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4458 in seiner 18. Sitzung am 17. Oktober 2018 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4458 in seiner 23. Sitzung am 17. Oktober 2018 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/4458 in seiner 13. Sitzung am 17. Oktober 2018 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2019 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2019) (Drucksache 19/4458) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und keine Belastungen für die Wirtschaft mit sich bringen. Die Förderung von Unternehmen in volkswirtschaftlich bedeutsamen Bereichen (Gründungen, Innovationen) ist ein wichtiges Element für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen sowie den dauerhaften Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und Indikatoren:

Managementregel 6 – Regel zu Strukturwandel und Politikfeldintegration

Indikator 8.3 – Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: Verhältnis der Bruttoanlageinvestitionen zum BIP

Indikator 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner

Indikator 9.1 – Innovation: Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist soweit plausibel. Allerdings hätte die von dem Gesetzentwurf betroffene Managementregel 6 neben den angesprochenen ökonomischen Gesichtspunkten auch Aussagen zur ökologischen und sozialen Verträglichkeit erfordert.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Abgelehnter Antrag

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(9)175 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ausschussdrucksache 19(9)175

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem ERP-Wirtschaftsplangesetz 2018 startet das Geschäft einer neuen KfW-Beteiligungstochtergesellschaft. Hier werden das bisherige Wagniskapitalgeschäft und neue Wagniskapitalinvestitionen der KfW zusammengefasst. Geplant ist der Einstieg in bestehende Venture Capital Fonds. Damit soll der Wagniskapitalmarkt in Deutschland angekurbelt werden, um innovative Unternehmen besonders in der Wachstumsphase zu unterstützen. Das begrüßt der Bundestag ausdrücklich.

Jedoch verzichtet die KfW so auf Mitsprachemöglichkeiten bei der Fondsanlage (vgl. BT-Drucksache 19/4439, Antwort auf Frage 19). Damit ist es besonders wichtig, vor einem Fondsinvestment genau die Anlagestrategie eines Fonds zu prüfen und das Investment stetig zu überprüfen. Da es sich um öffentliche Mittel handelt, obliegt der KfW-Beteiligungsgesellschaft hier eine doppelte Verantwortung. Neben der haushälterischen Verantwortung kann die KfW Beteiligungstochter mit ihren Beteiligungen Anreize für nachhaltige, ökologische und soziale Investments setzen.

Handlungsbedarf sehen wir zudem bei der geschlechtsspezifischen Verteilung der Fördergelder. Insgesamt erfasst der Bund nur beim High-Tech-Gründerfonds (HTGF) die geschlechtsspezifische Verteilung der Fördergelder. 2017 gingen nur neun Prozent der Fördergelder des HTGF des Fonds an Frauen (vgl. BT-Drucksache 19/4439, Antwort auf Frage 5). Hier sollten Maßnahmen ergriffen werden, damit die ERP-Fördergelder stärker auch von Frauen genutzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. jährlich dem Deutschen Bundestag über die Entwicklung eingegangener Venture Capital Investitionen zu berichten. Das schließt auch die Entwicklung externer Fonds mit ein, an denen die KfW-Beteiligungstochter sich mit Fördergeldern beteiligt hat;*
- 2. die KfW-Beteiligungstochter dazu zu verpflichten, mit dem Bundesrechnungshof eine Prüfungsvereinbarung nach § 104 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BHO abzuschließen und ihm damit umfassende Prüfungsrechte zur Haushalts- und Wirtschaftsführung einzuräumen;*
- 3. für die KfW-Beteiligungstochter Nachhaltigkeit als gleichwertiges Anlagekriterium neben Liquidität, Stabilität und Rendite festzulegen. Das beinhaltet z.B. Divestment, also den Ausschluss von Geldanlagen in Unternehmen der fossilen Energiewirtschaft als Anlagekriterium der KfW-Beteiligungstochter festzulegen;*
- 4. nach Vorbild des „Competitive Start Fund for Female Entrepreneurs“ aus Irland einen Fonds bei der KfW oder anderen geeigneten Stellen zu schaffen und durch die KfW-Beteiligungstochter zu unterstützen, der sich ausschließlich an Frauen als Startup-Gründerinnen richtet.*

*Begründung**Zu 1)*

Bisher berichtet die Bundesregierung nur vertraulich über bestehende Wagniskapitalfondbeteiligungen (vgl. BT-Drucksache 19/4439, Antwort auf Frage 18). Gleichzeitig verweigert sie Auskünfte über die Entwicklung der Fondsinvestitionen. Diese seien erst nach 10-12 Jahren möglich (vgl. BT-Drucksache 19/4439, Antwort auf Frage 21). Da es sich um risikoreiche Investments von öffentlichen Geldern handelt, muss die Berichterstattung gegenüber dem Deutschen Bundestag umfassend sein. Das schließt eine Änderung der bestehenden Praxis ein. Nur so ist eine angemessene öffentliche Kontrolle möglich. Nebenbei kann eine Sogwirkung für private Investoren nur durch mehr Sichtbarkeit erzeugt werden.

Zu 2)

Es besteht eine Zusage der KfW gegenüber dem Bundesrechnungshof, diesem umfassende Kontrollmöglichkeiten zuzulassen (vgl. Bericht des Bundesrechnungshofes an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie nach § 88 Absatz 2 BHO zu Förderleistung und Substanzerhalt im Jahr 2017 sowie zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2019 des ERP-Sondervermögens). Diese Zusage ist bisher noch nicht umgesetzt. Dies gilt es schnellstmöglich nachzuholen.

Zu 3)

Bei den Investitionen in Fonds muss sichergestellt sein, dass die Anlagen nicht den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Agenda 2030 sowie den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands zuwiderlaufen, sondern diese unterstützen. Für die Beteiligungsanlagen müssen deshalb mindestens die Kriterien, die auch für die Anlage des Liquiditätsportfolios der KfW herangezogen werden, gelten. Investitionen in die fossile Energiewirtschaft müssen ausgeschlossen sein.

Zu 4)

In Irland existiert ein erfolgreicher staatlich geförderter Wagniskapitalfonds, der sich nur an Gründerrinnen richtet. Durch ein vergleichbares Instrument kann auch in der Bundesrepublik das Geschlechterungleichgewicht bei Gründungen und der Nutzung staatlicher Gründungsförderung verringert werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Unterausschuss Regionale Wirtschaftspolitik und ERP-Wirtschaftspläne hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 3. Sitzung am 12. Oktober 2018 abschließend beraten und dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung empfohlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 20. Sitzung am 17. Oktober 2018 abschließend beraten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)175 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/4458 ein.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kündigte die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf an, mit dem 775 Mio. Euro zur Verfügung gestellt und voraussichtlich 7,8 Mrd. Euro Investitionen generiert würden. Dies bedeute ein sehr starkes Signal für die Mittelstandsförderung. Leitgedanke des ERP sei, regionale Unterschiede zu nivellieren und Strukturschwächen durch bedeutsame Förderungen auszugleichen, um Wirtschaftskraft und Arbeitsplätze zu erhalten. Hervorgehoben wurden die sehr guten und qualitativ hochwertigen Förderkreditangebote der KfW für KMU. Die Innovations- und Digitalisierungsfinanzierung sei verdoppelt worden. Ein weiterer Schwerpunkt sei die Beteiligungs- und Wagniskapitalfinanzierung, wo es insbesondere um die Wachstumsphase gehe. Schließlich wurde die Gründung der KfW Capital in der letzten Woche erwähnt, deren Arbeit vom Ausschuss kritisch begleitet werde.

Die **Fraktion der SPD** erinnerte an die intensive und konstruktive Diskussion im Unterausschuss zum Gesetzentwurf. Sie verwies auf die Verdopplung im Bereich Innovation und Digitalisierung für den Mittelstand, was zeige, welche reale Wirkung die Förderung aus dem ERP-Sondervermögen habe. Damit würden der Geist und die Idee des ERP-Sondervermögens modern umgesetzt. Die Gründung der KfW Capital setze das Signal für eine

unabhängige und kontinuierliche Förderung im Bereich der Beteiligungsfinanzierung, was ermögliche, diesen Bereich nicht nur dauerhaft und nachhaltig, sondern auch eigenständig auszubauen und zu fördern. Die Fraktion äußerte sich irritiert über die Vorlage des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. So sei beispielsweise die geforderte Prüfungsvereinbarung schon am 17.09.2018 unterschrieben worden und auch der geforderte kontinuierliche Bericht wurde bereits im Unterausschuss zugesagt. Deshalb werde die Fraktion dem Entschließungsantrag nicht zustimmen.

Die **Fraktion der AfD** erklärte ebenfalls die Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Mit der Unterstützung von Wagnis- und Beteiligungskapital gebe es eine deutliche Tendenz zur Einsicht, die Förderstruktur zu ändern, was die Fraktion begrüße. Sie kritisierte, dass die Mindestförderleistung von 345 Mrd. Euro auch im Jahr 2019 um ca. 75 Mio. Euro unterschritten werde, obwohl das Substanzerhaltungsgebot übererfüllt werde. Hier müsse noch mehr getan werden, um die zur Verfügung stehenden Mittel vernünftig aufzuteilen, beispielsweise durch Verstärkung der regionalen Komponente. Die Fraktion wiederholte ihre bereits in der Unterausschusssitzung geäußerte Kritik an der Gründung einer eigenen Tochtergesellschaft, der KfW Capital. Es bleibe abzuwarten, ob sich diese Kosten in der Zukunft amortisierten. Die Fraktion lehne den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, dass die von den anderen Fraktionen gelobte Beständigkeit eher ein Problem darstelle. Seit 2014 gebe es eine immer größer werdende Differenz zwischen Mindestförderung und abgeflossenen Mitteln. Auch im vorliegenden Gesetzentwurf werde weiterhin von einer Unterdeckung ausgegangen. Die Fraktion regte an, die Kriterien der KMU-Definition anzupassen, um einen Wettbewerbsnachteil für kleine Unternehmen zu verhindern. Die Fraktion begrüße die Gründung der KfW Capital, obwohl dieser Anstoß zu spät komme und Deutschland der Entwicklung nur hinterher laufe. Deshalb unterstütze die Fraktion die Forderung im Entschließungsantrag, eine Berichtspflicht einzuführen, um zu kontrollieren, wie der Einsatz von Venture Capital funktioniere. Im Übrigen lehne seine Fraktion den Entschließungsantrag ab.

Die **Fraktion DIE LINKE** unterstrich, dass die krassen Missverhältnisse zwischen Förderleistung und Kosten im vorliegenden Gesetzentwurf festgeschrieben würden. Die Fraktion rege an, über den Förderzweck und den Kreis der Förderberechtigten neu nachzudenken. Es sei an der Zeit, mit dem ungenutzten Potential des ERP-Sondervermögens stärker auf den akuten gesellschaftlichen Bedarf zu reagieren, zum Beispiel auf die Lösung des Wohnungsbauproblems.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kündigte ebenfalls die Zustimmung zum Gesetzentwurf an. Insbesondere lobte sie, dass die Förderung nicht nur für Gründer, sondern auch für Nachfolger gelte, was stärker in der Öffentlichkeit herausgestellt werden sollte. Im Entschließungsantrag der Fraktion gehe es vor allem um die neue Venture Capital Gesellschaft. Hier gebe man durch das Geschäftsmodell der Gesellschaft ein Stück weit Verantwortung ab, weshalb der Entschließungsantrag darauf abziele, Kriterien zu benennen, wohin diese Gelder nicht gehen sollten. Die Gelder sollten in nachhaltige, das heißt zukunftsorientierte, ökologisch und sozial verträgliche Unternehmen fließen. Außerdem fordere die Fraktion, einen besonderen Fokus auf Gründerinnen zu legen. Denn Studien belegten, dass nur 15 Prozent der Gründungen im Startup-Bereich von Frauen getätigt würden und für diese sei es erheblich schwieriger als für Männer, Zugang zu Finanzierungen zu erhalten. Dieses Potential solle stärker ausgeschöpft werden, auch zur Stärkung der KMU.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 19/4458 zu empfehlen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Entschließungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 19(9)175.

Berlin, den 17. Oktober 2018

Astrid Grotelüschen
Berichterstatlerin

